



**Satzung der Technischen Universität Darmstadt  
zur Durchführung von Evaluationsverfahren für Assistenzprofessuren ausgestaltet  
nach § 64 Abs. 3 und § 64 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz (HHG)  
als Qualifikationsprofessuren  
gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 HHG in Verbindung mit § 64 Abs. 5 Satz 2 HHG**

Aufgrund § 64 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Hochschulgesetz (GVBl. I 2009, S. 666 ff.; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 30. November 2015 (GVBl. 2015 S. 510) i. V. m. § 64 Abs. 5 Satz 2 HHG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 TUD-Gesetz (GVBl. I 2004, S. 382; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 30. November 2015, GVBl. 2015 S. 510) erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt am 24.11.2016 nachstehende Satzung:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Im Rahmen der Beschäftigung von Assistenzprofessuren wird die Bewährung in Forschung, Lehre sowie die persönlichen Kompetenzen in einem Evaluationsverfahren festgestellt.

**§ 2  
Zielsetzung**

(1) Für Assistenzprofessuren mit Tenure Track gemäß § 64 Absatz 3 HHG dient die Evaluation sowohl als Nachweis der Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 HHG als auch der Bewährung in Forschung, Lehre und der sonstigen persönlichen Kompetenzen in Verbindung mit der Zusage der dauerhaften Übertragung einer Professur (§ 64 Abs. 3 Satz 1 HHG).

(2) Für Assistenzprofessuren ohne Tenure Track gemäß § 64 Absatz 5 HHG dient die Evaluation als Nachweis der Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 HHG.

**§ 3  
Verfahren**

(1) Für Assistenzprofessuren mit Tenure Track gemäß § 64 Absatz 3 HHG ist das Evaluationsverfahren in die Prozesse des Tenure-Verfahrens an der Technischen Universität Darmstadt integriert.

(2) Für Assistenzprofessuren ohne Tenure Track gemäß § 64 Absatz 5 HHG wird ein sogenanntes Zwischenevaluationsverfahren in Analogie zur bisherigen Praxis bei Juniorprofessuren durchgeführt. Der Zeitpunkt der Vorlage des Zwischenberichts ist dabei so zu wählen, dass die Zwischenevaluation frühestens zwei Jahre nach Dienstantritt angestoßen wird und spätestens vier Jahre nach Dienstantritt abgeschlossen ist.



#### § 4 Prozess

(1) Der Evaluationsprozess im Sinne des § 3 Abs. 1 beinhaltet ein mehrstufiges Verfahren, von der Berufung auf eine entsprechende Assistenzprofessur (Tenure Track) über ein „Mid-term Review“ bis zum Tenure-Verfahren. Kernpunkte des Prozesses sind:

- Abschluss einer Zielvereinbarung im Rahmen der Berufungsverhandlung mit den Bereichen Forschung, Lehre und Führungskompetenz/persönliche Weiterentwicklung
- Mid-term Review frühestens nach 2,5 Jahren, spätestens nach 3,5 Jahren mit mindestens zwei Gutachten, davon mindestens ein internationales Gutachten und der Überprüfung der Meilensteine der Zielvereinbarung
- Einleitung eines Tenure-Verfahrens auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten spätestens ein Jahr vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses
- Das zentrale Tenure-Komitee führt das Verfahren entsprechend dem Tenure-Leitfaden durch und unterbreitet auf dieser Grundlage der Präsidentin oder dem Präsidenten einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

Näheres regelt der Leitfaden zum Tenure-Verfahren an der Technischen Universität Darmstadt in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Evaluationsprozess im Sinne des § 3 Abs. 2 wird frühestens zwei Jahre nach Dienstantritt durch die Kandidatin/den Kandidaten angestoßen. Kernpunkte des Prozesses sind:

- Bericht der Kandidatin/des Kandidaten
- Ergebnisse der Lehrevaluation
- Einholung mindestens zweier externer Gutachten

Verantwortlich für dieses Verfahren ist das Dekanat des Fachbereichs, es kann hierfür eine Evaluationskommission einsetzen.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.11.2016 in Kraft und wird in der Satzungsbeilage zur Universitätszeitung der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt den 24.11.2016  
Der Präsident  
der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel